

## **Hausordnung für die Benutzung von Versammlungsräumen**

1. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Des Weiteren ist dem Hausmeister und sonstigen Beauftragten der Gemeinde zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.  
Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb einer Stunde nach Schluss geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.  
**Jede Benutzung der Einrichtung ist im aufgelegten Belegungsbuch mit den entsprechenden Einträgen zu verzeichnen.**
3. Die Halle wird durch den Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Ihre Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung oder an einem vereinbarten Termin durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an den Hausmeister zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde trotzdem noch geltend machen.
4. Dem Veranstalter und den Benutzern der Halle wird zur Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. Tabakwarenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Aufsichtsdienst einzurichten und auf die Einhaltung der feuer- und sicherheits-polizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Aufsichtsdienst hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden; er hat im Brandfall das geordnete Verlassen des Versammlungsraumes zu regeln.
6. Die technischen Anlagen wie z.B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters bedient werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.  
Bei Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen muss der bereitgestellte Schutzboden vom Veranstalter verlegt werden.
7. Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen im Versammlungsraum nur mit Zustimmung der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen Feuer dämmend imprägniert sein. Nägel oder Haken dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände (ausgenommen zu Schutzzwecken), der Böden und der sonstigen Einrichtungen ist untersagt. Die Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen Bestuhlung, Bereitstellung einer Tanzfläche sowie Bewirtung mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen.  
Der Veranstalter ist verantwortlich (nach Anweisung des Hausmeisters)
  - für einen technisch einwandfreien Auf- und Abbau der Bühne einschließlich des vorhandenen Bühnengeländers,
  - Aufstellung und Wegräumen der Stühle, wobei folgende Stapelhöhen zu beachten sind:  
für Stühle 18 - 20 Stk. und Tische max. 15 Stk. pro Wagen,
  - Einräumen der Turngeräte im Geräteraum.Die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten, Handlauf und Geländer sind anzubringen. Nach der Veranstaltung ist der Versammlungsraum sowie alle Nebenräume dem Hausmeister in ordnungsgemäßen Zustand und besenrein zu übergeben.
9. a) Bei Bewirtung ist die Küche in aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Der Boden ist aufzuwischen, die Schränke und Wände sind abzureiben. Das benutzte Inventar ist hygienisch sauber zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.  
**Die übrigen Räume sind besenrein zu übergeben. Größere Verschmutzungen sind zu entfernen.**
  - b) Die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegprodukten ist verboten.
  - c) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter den Abfall entsprechend dem Kreismüllkonzept zu trennen und zu entsorgen. Für den Restmüll sowie die organischen Abfälle

steht jeweils ein Behälter zur Verfügung. Diese können vom Veranstalter unentgeltlich benutzt werden. Bei zusätzlichem Bedarf stellt die Gemeinde Müllsäcke zur Verfügung.

- d) Der Veranstalter verpflichtet sich, beim Ausschank von Getränken mindestens ein alkoholfreies Getränk im Preis günstiger anzubieten, als die gleiche Menge eines alkoholischen Getränkes.
  - e) Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Halle morgens vom Hausmeister gereinigt. Hierzu ist die Halle besenrein und in aufgestuhltem Zustand zu hinterlassen.
10. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltungsdauer nicht geschlossen werden.
  11. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Gegenstände dürfen im Versammlungsraum nicht benutzt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls unzulässig.
  12. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
  13. Tiere dürfen in den Versammlungsraum nicht mitgebracht werden.
  15. Das Unterstellen von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen im Versammlungsraum ist nicht gestattet.